



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 15. Juli 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des 36. Dahlienfestes und der 650-Jahrfeier zur Ersterwähnung der Stadt die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 07. September 2014 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 15.07.2014

Im Auftrag
Eglinski

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Vom 15. Juli 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Harth - Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12.00 -18.00 Uhr öffnen:

Jubiläumshausmesse - **Sonntag, den 07. September 2014**
Möbellandkirmes - **Sonntag, den 02. November 2014**

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungs-

tagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 15.07.2014

Im Auftrag
Eglinski

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2014

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2014 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 15. November 2014 statt.

Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

30. Oktober 2014

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Angelgeschäft Lätsch, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Daniel Wüstner

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“, Zeulenroda-Triebes

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 11.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen in der Fassung vom Juli 2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der vorhandenen Anlagen sowie zur weiteren Förderung des Tourismus im Bereich des Bio-Seehotels geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst sowohl Flächen in der Gemeinde Weißendorf als auch in der Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Schall-Immissionsprognose liegt in der Zeit vom

28.08.2014 bis einschließlich 30.09.2014

im Fachdienst III der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8 (Zimmer 305) in 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen sind auch im Internet unter www.goerstnerarchitekt.de (Aktuelles/ Bauleitplanung/ Strandbad am Bio-Seehotel) einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und kommen zur Auslegung:

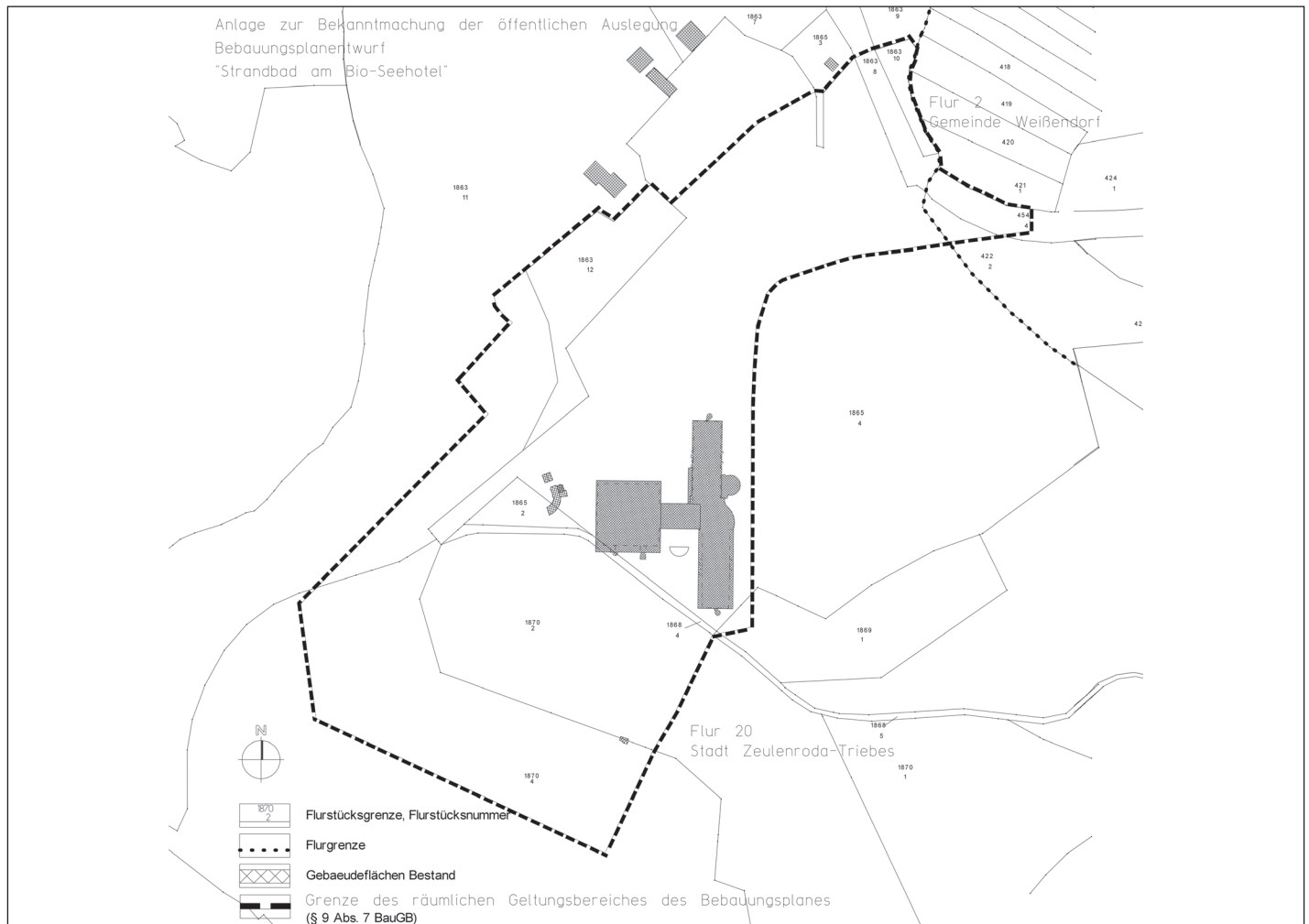
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) als Bestandteil der Begründung in der Fassung vom Juli 2014,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan in der Fassung vom Juli 2014,

- Schall-Immissionsprognose vom Juli 2014,
- Landschaftsplan,
- Thüringer Landesverwaltungsamt gem. Stellungnahme vom 20.05.2014 zu den Belangen des Überschwemmungsgebietes, des Landschaftsschutzgebietes, des Artenschutzes sowie der Sicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen,
- Landratsamt Greiz gem. gebündelter Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Überschwemmungsgebietes, der landschaftspflegerischen Festsetzungen, des Schutzes des Landschaftsbildes, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie des Gesundheitsschutzes,
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda gem. Stellungnahme vom 16.05.2014 zu den Belangen der Landwirtschaft,
- Thüringer Forst in der Stellungnahme vom 14.05.2014 zu den Belangen der Forstwirtschaft und des Waldschutzes,
- Thüringer Fernwasserversorgung in der Stellungnahme vom 09.05.2014 zu den Belangen der grünordnerischen Festsetzungen,
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in der Stellungnahme vom 07.05.2014 zu den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in der Stellungnahme vom 16.05.2014 zur Einordnung der Waldflächen,
- Landesanglerverband Thüringen in der Stellungnahme vom 29.04.2014 zu den Belangen der Fischerei,
- Stellungnahme von Frau Katrin Arnold in der Stellungnahme vom 14.05.2014 zu den Belangen des Immissionsschutzes

Während der o.g. Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zum Entwurf schriftlich an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes oder mündlich zur Niederschrift an der Stelle der Auslegung vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weinlich
Verbandsvorsitzender





Greiz

Offenlegung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes TAWEG - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 08/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 09/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2013 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 220.420,13 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 100.723,17 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 220.420,13 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 100.723,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2008 (€ -389.167,87) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 04. Juni 2014

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)
Wirtschaftsprüfer

(Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2013 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2013 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 11.07.2014 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 07/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wählt einstimmig den Verbandsrat Herrn Stephan Büttner als stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 08/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Den Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fas-



sung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 09/14

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2013 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 220.420,13 € und einem Verlust im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 100.723,17 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 220.420,13 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 100.723,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2008 (€ -389.167,87) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 10/14

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Übernahme des Schmutzwassers von Grundstücken der Siedlung Kleingera und die Entsorgung über die eigene Schmutzwasserleitung in der Kläranlage Dölau.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 11/14

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.12.2002.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung

des Zweckverbandes TAWEG: 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

L A D U N G

zur 3. Versammlung im Jahr 2014 des Zweckverbandes TAWEG

am Freitag,
dem 22. August 2014 / 09.00 Uhr
in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10
in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014 des Zweckverbandes TAWEG
Beschluss Nr. VV 12/14

TOP 7 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.